

tektionistisch angesehen wird, ist den konkreten Erfahrungen von Frauen und ihrer Veränderung verpflichtet. Sowohl die liberale als auch die linke Sicht rationalisieren männliche Macht, indem sie annehmen, sie existiere nicht. Sie halten die Gleichheit zwischen den Geschlechtern (dabei sei Raum für marginale Korrekturen zugestanden) für die grundlegende Norm und fundamentale Beschreibung der Gesellschaft. Nur feministische Jurisprudenz sieht, daß männliche Macht existiert und daß sexuelle Gleichheit nicht existiert, weil nur Feminismus begreift, in welchem Ausmaß Antifeminismus Frauenfeindlichkeit ist. Und nur sie begreift, in welchem Ausmaß beide ebenso normativ wie empirisch sind. Maskulinität erscheint dann als spezifische Position, nicht nur als seien die Dinge nun einmal so. Ihre Urteile und Parteilichkeiten enthüllen sich in Prozeß und Verfahren, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Gleichheit wird Veränderung erforderlich machen, nicht Reflektion – eine neue Jurisprudenz, eine neue Beziehung zwischen Leben und Recht. Ein Recht, das Leben nicht beherrscht, ist ebenso schwer vorstellbar wie eine Gesellschaft, in der Männer Frauen nicht beherrschen, und dies aus denselben Gründen. In dem Maß, in dem feministisches Recht den

Standpunkt von Frauen einnimmt, wird gesagt werden, daß seine Gesetze nicht neutral seien. Existierendes Recht ist jedoch nicht neutral. Es wird gesagt werden, daß es die Legitimität des Rechtssystems an sich unterminiere. Die Legitimität existierenden Rechts ist jedoch auf Zwang gegenüber Frauen gegründet. Frauen haben diesem Rechtsstaat nie zugestimmt – was nahelegt, daß die Legitimität des Rechtssystems eine Reparatur benötigt, die Frauen aus ihrer Position heraus leisten könnten. Es wird gesagt werden, daß feministisches Recht nur den Interessen einer bestimmten Gruppe diene und daß man damit nicht erst anfangen könne und wo das jemals enden solle. Existierendes Recht jedoch dient bereits nur einer bestimmten Gruppe und hatte genau dort ein Ende. Die Frage ist nicht, wo es aufhören wird, sondern ob es für irgendeine Gruppe außer der herrschenden jemals anfängt. Es wird gesagt werden, daß feministisches Recht weder gewinnen könne noch funktionieren werde. Das ist eine voreilige Behauptung. Die Möglichkeiten feministischen Rechts können nicht abstrakt ausgelotet werden, sondern müssen sich mit der Welt auseinandersetzen. Wir stehen am Anfang einer feministischen Theorie des Staates; auf systematische Art und Weise wurde mit einer Praxis nie begonnen.

Susanne Baer

Staat, Recht und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsvergleichende Überlegungen.¹

Frauen in der Bundesrepublik Deutschland geht es verhältnismäßig gut. Sie sind verfassungsgemäß gleichberechtigt, von Amts wegen. Seit vielen Jahren übrigens gleichberechtigt, denn die Gleichheit stand und steht in der Verfassung, in Österreich sogar in Form eines Privilegierungsverbotes.

Frauen sind so derart gleichberechtigt, daß sie keine besonderen Probleme mit Gewalt haben. Natürlich gibt es Vergewaltiger, Belästiger, Kindesmißbraucher. Natürlich gibt es Ausnahmen. Ein Problem der sexuellen Ungleichheit ist das nicht. Mit Sexualität hat das nichts zu tun. Es ist an sich auch kein Problem von Männern, denn es ist geschlechtsneutral: Täter – Opfer – Gewalt. Wie beim Raub, zum Beispiel.

Frauen werden nur nachts, auf der Straße, von Fremden und überhaupt äußerst selten vergewaltigt. Denn Frauen haben sehr viel Sex und lügen. Sie wollen es auch schon als Kinder oder bilden sich das ein. Und Männer sind, wie Männer sein sollten: Aggressiv und fordernd – sie wissen, was für Frauen gut ist.

Frauen in Deutschland sind selbstbewußt: Sie gehen, wenn es Ihnen nicht mehr paßt. Sie verlassen die eheliche Wohnung, wenn er mal zugeschlagen

¹ Dies ist die leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages, den die Verfasserin im November 1992 auf der Wiener Tagung TEST THE WEST – GENDER, DEMOCRACY, AND VIOLENCE hielt. Thema war u.a. ein Projekt gegen häusliche Gewalt aus Duluth, Minnesota, USA. Allgemein rechtsvergleichende Hinweise sollen zu Vorsicht und Inspiration auch hinsichtlich seiner Übertragbarkeit verhelfen. Ich danke Ulrich Baer, Christine Olderdissen und Sabine Berghahn für Anregungen und Kritik. Ein Reader zur Veranstaltung ist zu beziehen beim Bundesministerium für Frauenangelegenheiten in Wien: „Test the West – Geschlechterdemokratie und Gewalt“, hrsg. von Johanna Dohnal.

hat. Die Schläge gibt es selten und nur im Rausch, und es war nicht so gemeint. Den Auszug gibt es häufig, mit Kindern, ins Frauenhaus, und den Wiedereinzug in die Wohnung später auch. Und daran sieht man ja, was Frauen wünschen: (Ehe-)Männer, jedenfalls.

Frauen sind frei. Sie entscheiden „freiwillig“, entscheiden sich zum Beispiel für die Prostitution. Besonders Ausländerinnen. Wenn der deutsche Mann sie auch oft nicht mag, da will er sie. Alle entscheiden sich ganz von allein, trotz der Alternativen auf dem Arbeitsmarkt. Fast ein Job wie jeder andere, nur ohne soziale Sicherung. Aber auch das hält Frauen nicht ab.

Und Frauen flirten. Sie flirten besonders gern am Arbeitsplatz mit Vorgesetzten, seltener mit Kollegen. Sie lieben ein erotisches Betriebsklima und sind deshalb provokant, inclusive Mini. Sie fühlen sich wohl, auch wenn der Chef sie zwischen Stuhl und Schreibtisch klemmt oder mal eine „neue Nummer“, ein paar hübsche knackige Bilder zeigt. Die Bilder sind „Kunst“ oder „Erotik“. Frauen haben die besondere Ehre, von Interesse für die Kunst zu sein. Die alten wie die neuen Meister interessieren sich nicht für die Welt im Allgemeinen, nein: sie interessieren sich für Frauen, in all ihrer nackten Reinheit. Das macht berühmt, manchmal auch reich. Ist es nicht Kunst, sondern Schund, dann sind es nicht Frauen auf den Bildern, sondern dann geht es um Moral und Fantasie. Es ist die Welt des Obszönen oder Geschlechtlichen, eine Welt der Ideen. Ganz schlecht für Kinder oder Konservative, denn da werden dann „gute“ Sitten verdorben. Der Rest ist klasse, klassisch.

Spieglein, Spieglein, an der Wand ... Rechtswirklichkeit

Es mag sein, daß dies Bild trotz all des Charmes, den es auf Opfer ausübt, die keine sein wollen, schief erscheint. Es ist das Bild des Rechts, das sich ergibt, wenn Juristen – und nicht nur deutsche – ernstgenommen werden. Denn Recht produziert und reproduziert eine ganz besondere Welt, in der die Erfahrungen von Frauen außen vor bleiben. Juristerei ist weit von der Realität sexueller Gewalt entfernt.

Vergewaltigung in Deutschland ist natürlich strafbar. „Natürlich“ – und anders als in Österreich oder den meisten Staaten der USA – nicht die der eigenen Ehefrauen. Ein Ehemann kann „seine“ Frau nötigen oder „am Körper verletzen“, vergewaltigen kann er sie nicht. Auch wenn er – rein juristisch – kein durchsetzbares Recht auf seinen Sex hat, so schadet nicht, wenn er sich nimmt, was Richter ihm nicht geben konnten: Privat, selbstbestimmt und rechtsfrei ist nur seine Lebenswelt. Im Recht der Vergewaltigung – das ist kein Widerspruch in sich – ist, was er tut, meistens Sex. Für ihn. Wenn er sich „irrt“ und

das klare „Nein“ und die Schreie und die Tritte mit „Ja“ übersetzt, dann zählt das. Er radiert sie aus.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird als solche bis jetzt in Deutschland und in Österreich (anders als in den USA) von Juristen kaum gesehen. Sie ist als solche nicht strafbar, und Zivilrecht gegen Gewalt ist dem Kontinent ohnehin nicht fremd. Sie kann als Beleidigung aufgefaßt werden – wogegen sogenannte „systematische“ Vorbehalte sprechen. Der Belästiger kann „den Betriebsfrieden stören“, und in der Rechtsanwendung stört die Frau. Sie muß gehen, er bleibt. Und sie muß soweit gekommen sein, das Schweigen zu brechen und dann gehört zu werden – nicht gegen Wände oder süffisantes Lächeln anzureden. Es kostet Kraft, sich ins Recht zu setzen. Für Frauen ist nicht nur „der Betriebsfrieden gestört“, wenn ein Chef sie an die Wand drängt, sie betatscht, über Jahre, und jeden Morgen Pornos an den Wänden auf sie warten. Oft kündigt sie selbst, oder findet sich als Angeschuldigte wieder, wenn er Verleumdung rügt. Öfter wird sie krank und bleibt dann ganz weg, und Gründe bleiben ungenannt.

Die „hübschen Bilder“, die der Chef zeigt, sind bedrohlich, denn sie sind häufig pornographisch. Für die Rechtsprechung gibt es nur Kunst oder Obzönitäten, Schutz für Romane und Bilder in Öl, nicht für Schund. Auch das ließe sich Klassenjustiz nennen: Gegen die Klasse der armen Schlucker, die um ihre Heftchen kämpfen müssen, und blind gegenüber den Pornokonsumenten, die freie Kunst genießen. Frauen jedenfalls gibt es nicht. Vielleicht sind Richter und Staatsanwälte ja besonders empfänglich für die pornographische Botschaft – dann hätte das Recht die Pornographie so ernst genommen, wie es angeblich nicht einmal diejenigen Konsumenten tun, die Liberale gern ins Feld führen: Recht sieht Frauen nicht, weil es nur noch Männer und Objekte gibt, so wie Pornographie Frauen nicht sieht, weil sie für Männer Sex sind. Es gibt eine Rechts-Wirklichkeit ohne Frauen, die erklären könnte, warum Urteile über Vergewaltigung gefällt werden, in denen Tätersicht entscheidet. Oder über sexuelle Übergriffe, in denen es höchstens Unannehmlichkeiten gibt. Wenn bei Vergewaltigern „geschlechtsspezifische Situationsverkennungen“² vermutet werden, dann sehe ich die bei Juristen. Geltendes Recht genügt im seltensten Fall der komplexen Problematik der Verstrickung von Gewalt, Sexualität, Status, Abhängigkeit, Geld. Recht

2 Der Begriff wurde m.E. von Eberhard Schorsch geprägt. Eine weitere „Verkennung“: Der Hinweis auf die „Gefahr, das Strafrecht als Instrument in einem privaten Konflikt einzusetzen“, was auf die klassische Rechtfertigung der Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre zum Nachteil von Frauen hinausläuft, die u.a. zur Erfolglosigkeit der Reformbestrebungen führte. Vergewaltigung in der Ehe, in Herbert Jäger/E. Schorsch (Hg.), Sexualwissenschaft und Strafrecht, S. 115 f. (1987).

sieht nicht den Sex, wenn es Gewalt sieht, nicht das Geschlecht, wenn Geschlechtliches eine Rolle spielt, und nicht die Diskriminierung in der Einzeltat.

Wo Recht eine Realität nicht auffängt, nicht spiegeln kann, nicht definiert, ist sie – nicht nur juristisch – nicht vorhanden. Dem autoritativen juristischen Diskurs mangelt es nicht nur an „anderen Stimmen“. Der Diskurs selbst produziert den Mangel, er definiert mehr als ein Schweigen. Schweigen können die, die sonst sprechen dürfen. Schweigen hat nur einen Sinn, wo es ein gewähltes ist. Schweigen tut deshalb nicht die Frau, deren Sprache es nicht gibt, sondern das Recht, daß sie nicht sehen will. Nicht nur Abwesenheit, die vorübergehendes indiziert, sondern Nicht-Existenz werden hier – juristisch – vorgeschrieben.

Deutsche Skizzen – Recht in Bewegung

Frauen in Deutschland erlebten in den letzten Jahren im Zuge der deutschen Vereinigung erhebliche Rückschläge, einen „backlash“. DDR-Errungenschaften sind passé – wie zumindest quantitativ gute Kinderversorgung, zumindest quantitativ gleichberechtigte Erwerbstätigkeit und zumindest zugängliche, wenn auch nicht immer ausreichend von Männern mitverantwortlich vermiedene sowie ärztlich und fürsorglich betreute Möglichkeiten, eine ungewollte Schwangerschaft abzubreaken. Massenentlassungen von Frauen sind in der ehemaligen DDR an der Tagesordnung – entlassen, weil sie Frauen sind und sich nicht sterilisieren ließen. Sofort nach dem Fall der Mauer hat eine pornographische und prostitutierende Welle den gesamten Osten, nicht nur die DDR, überschwemmt – und es ließe sich darüber nachdenken, was uns das über die Beziehung zwischen den Bildern und dem Leben von Frauen sagt. Alltägliche Gewalt ist trotzdem nicht mehr oktroiiertes Tabu, sondern benennbarere Realität. Der seit 1990 faktisch praktizierte Gebärstreik in der ehemaligen DDR ist erzwungene Reaktion von Frauen auf riskante Lebensbedingungen im sozialen Rechtsstaat. Frauen reagieren auch mit Apathie, auf westlicher Seite mit Vorsicht, oder Frustration.

Um das weibliche Lebensrisiko im Rechtsstaat zu verringern, werden sich Feministinnen (nicht nur in Deutschland) mit Recht stärker auseinandersetzen müssen. Die bürgerlichen und tendenziell rechtsfreundlicheren Teile aller Frauenbewegung bewegten schlicht zu wenig, und Gewalt war nicht ihr Thema. Die Analysen gerade auch der „ersten“ deutschen Frauenbewegung haben an Aktualität – leider – nichts eingebüßt. Aber Rechtsforderungen wurden schon damals nicht von allen mitgetragen. Die „zweite“ deutsche Frauenbewegung hat viel an etablierte

Institutionen abgegeben und mit der Distanz des Rechts zu den Betroffenen dafür bezahlt. Bürgerliche Strategien gegen Diskriminierung bewegen sich innerhalb schematischer Modelle von Gleichheit und Differenz, die Angleichung oder Ausschluß zur Folge haben. Die „Autonomen“ pflegen Abstinenz, ob bündnis- und parteienfeindlich, und stehen dem Recht als Inkarnation „patriarchaler Herrschaft“ mit Mißtrauen gegenüber.

Frauen und – gerade – Juristinnen dürfte einiges deutlich geworden sein, als im neuen Deutschland nach der Vereinigung die Revision des Grundgesetzes diskutiert wurde. Die Natur hat eine Lobby, Frauen nicht. Kinder brauchen Rechte, auch kaum existente „Wesen“, Frauen nicht. Desinteresse oder „Wichtigeres“ dominieren, wenn Männer diskutieren und entscheiden, Frauen nicht. In diesen Diskussionen verheddern sich Frauen im Knäuel aus (vorhandener) politischer Repräsentation, (mangelnder) staatlicher Verpflichtung, (fehlender) rechtlicher Handhabe und (unveränderter) gesellschaftlicher Stellung. Das ist kein national begrenztes Problem. Aber ein geschlechtsspezifisches.

„Feminist jurisprudence“ – die US-amerikanische Version

In den USA arbeiten (nicht nur) Frauen ganz in der pragmatischen und individualistisch-liberalen Tradition auch der schwarzen Bürgerrechtsbewegung eher mit Recht als in Deutschland. Die schematische Angleichungsstrategie der US-Frauenbewegung in den 70er Jahren ist mittlerweile einer anti-hierarchischen Veränderungsstrategie gewichen – nicht in allen Köpfen und schon gar nicht in allen Gerichten. Diskriminierung durch sexuelle Gewalt ist zum Thema geworden: Belästigung, Pornographie und Abtreibung – es geht um männliche Sexualität als Machtstruktur. Im US-Kongreß liegen Gesetzentwürfe, die feministische Ansätze aufgreifen³. Doch Recht kann auch dort zu Entpolitisierung und (identitäten-orientierter) Individualisierung führen. Der Liberalismus hat nicht nur self-made-men, sondern auch die Ideologie der self-made-women produziert. Rassismus wie Sexismus werden dann zum individuellen Problem⁴, und Recht reagiert entsprechend oft mit individuellem Schutz, nicht gruppenbezogenem Anti-Diskriminierungsrecht. Sexuelle Belästigung ist zum Beispiel als Diskriminierung an-

3 Vgl. Violence Against Women Act, S. 15, 102d Cong., 1st Sess. (1991); Wendy Rae Willis, *The Gun is always pointed: Sexual Violence and Title III of the Violence Against Women Act*, 80 Georgetown L.J. 2197 (1992).

4 Zu Feminismus und Rassismus Kimberle Crenshaw, *Demarginalizing the Intersection of Race & Sex*, 139 U. of Chi.L.Rev. 141 (1989); Mari Matsuda, *Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story*, 87 Mich.L.Rev. 2320 (1989).

erkannt, doch werden Gerichte zunehmend vorsichtig, führen neue Standards ein, die Beweisführung erschweren, oder geben im Prinzip Recht und im Leben einen Dollar Entschädigung⁵. Trotzdem: Die US-Amerikanerinnen haben prozessiert, per Lobby Gesetze initiiert und über ein neues Verhältnis von Recht und Gesellschaft – „law and life“ – nachgedacht. Die transformierende Kritik feministischer Jurisprudenz – und das ist günstigstenfalls Theorie und Praxis, nicht eins von beiden – ist in den USA präsent. Das Schweigen wurde gebrochen, auch im Recht.

Test-Fragen

Die Aufforderung zum „Test the West“ im Titel dieser Tagung führt zu der Frage, warum im deutschsprachigen Raum die Frauenbewegung das rechtliche Schweigen zu Gewalt bislang so selten brechen konnte. Was Gewalt gegen Frauen angeht, gibt es in Deutschland eine Trennung zwischen Bewegung und Bewegtem, zwischen Widerstand und Recht, und Analysen, aber kaum Erfolge. Es gibt feministische Anwältinnen und Interessenverbände und feministische oder von der Frauenbewegung inspirierte Politikerinnen. Aber es gibt keine Kultur breit angelegter, politisierter Prozeßführung, die sich mit den USA vergleichen ließe, und zu wenig Interaktion der Frauenbewegung mit Recht und Rechtskundigen. Vorsicht ist nicht unbegründet, aber vor allen Dingen auch nicht ungefährlich. Es fehlt an allgemeiner Rechtsfreundlichkeit oder besser: an Rechtsrealismus auf Seiten der Frauenbewegung.

Können nun Strategien – oder Substantielles – aus den USA übernommen werden? Läßt sich aus einer anderen Rechtskultur importieren, können wir „vom Westen lernen“? Der Vergleich zwischen USA und Bundesrepublik ist so leicht nicht. Welchen Unterschied macht da Geschichte, wenn Nazis nicht nur Frauengeschichte verbrannten, sondern auch eine Frauen- und Mütterideologie verbreiteten, die jedes neue Frauenbild, jedes Bild von Weiblichkeit problematisch erscheinen ließ? Welchen Unterschied macht Kontinuität, eine unterbrochene und verschüttete Geschichte der Frauenrechtsbewegung hier im Gegensatz zu einer eher andauernden in den USA? Welchen Unterschied machen mehr oder weniger entwickelter Sozialstaat, mehr oder weniger Parteien mit mehr oder weniger ausdifferenzierten und unterschiedlichen Programmatiken, oder mehr oder weniger präsenste Gewerkschaften? Welchen Unterschied

macht die traditionelle Orientierung auf Gesetze in Europa, die Konsens brauchen, im Gegensatz zur US-amerikanischen Aufmerksamkeit für Gerichte, wo nur eine Klägerin ausreicht, um Recht zu ändern⁶? Wichtig erscheint mir folgendes – und dabei beziehe ich mich teilweise auf gängige Thesen zur Rechtsfeindlichkeit von Frauen.

Frauen im Sozialstaat

Sozialstaatliche Maßnahmen federn in Europa vieles ab, was sonst zum freien Fall führen würde. Das fehlt in den USA, die uns deshalb oft extremer, auch gewalttätiger erscheinen. Der Wohlfahrtsstaat aber verändert nur absolute Werte, die Geschlechterhierarchie behält er bei. Es kann kein Trost sein, daß Frauen in Europa weniger schnell am Existenzminimum angelangt sind. Das betrifft nur europäische „Bürgerinnen“, und auch die in dem Maß nicht mehr lange. Das Zuckerbrot hat die Peitschen nicht zum Verschwinden gebracht.

Frauen im Staat

Das Verhältnis der West-Europäerinnen zum Staat ist ein spezifisches und ein gespanntes. Vom Stimmrecht bis zum Selbstbestimmungsrecht war frauenbewegter Konsens zu erzielen – es ging primär um Politik, und das Thema war zufällig juristisch vorgegeben. Die Kontroversen um Strafen für vergewaltigende Ehemänner oder um Gesetze gegen Pornografie jedoch brachten all den Widerwillen zutage, den Recht bei Rechtlosen zu verursachen vermag: Unrechtserfahrungen, die nie zur Sprache kamen, lassen sich nicht ohne weiteres in Rechtsforderungen übersetzen. Wer sich als autonomes, als unabhängiges Subjekt verstehen will und Hierarchie und Chancengleichheit verleugnet, dann individualistischer Selbstüberschätzung oder Selbstverleugnung erliegt, verweigert sich des Schutzes, den Recht verspricht, oder würde ihn nie nützen. Staatliche Fürsorge hilft, sie lähmt aber auch rechtlichen Aktionismus. Und diesen Aktionismus benötigt eine feministische Rechtskultur: Wenn Recht für Frauen arbeiten soll, dann müssen Frauen mit Recht arbeiten.

Gesetzgeber oder Gerichte?

Es könnte sein, daß Europäerinnen den geforderten Konsens für Gesetze schlicht nicht erreichen. Etwa 53% biologisch weiblicher Bevölkerung machen kein feministisches Staatswesen. Europäische Rechtspolitik ist auf den Gesetzgeber hin orientiert.

5 So im Fall von *Lois Robinson v. Jacksonville Shipyards, Inc.*, 760 F.Supp. 1481 (M.D. Fla. 1991) (Werftfacharbeiterin, die pornographisiertem Arbeitsumfeld ausgesetzt ist, wird diskriminiert; sexuelle Belästigung ist Präsenz pornographischer Zeitschriften am Arbeitsplatz, wie z.B. Playboy. Die Klägerin ging gegen das Urteil aufgrund des einen Dollars in Revision.)

6 Dies kann die Problematik nur andeuten. Die Unterschiede zwischen common law und civil law, auf die angespielt wird, sind praktisch geringer als gemeinhin vermutet, auch wenn methodologisch und rechtskulturell vieles unterschiedlich gehandhabt wird.

Das kann für Frauen hinderlich sein, wenn demokratische Gesetzgeber sich in Parteienherrschaft übersetzen und deren Strukturen Feminismus zu absorbieren wissen. Wenn feministische Rechtsforderungen also im Gesetzgebungsprozeß verwässert werden, erscheint das hier, kontinental, gravierender als in den USA: Wir sehen Alternativen zum Gesetzgeber – wie Recht durch Gerichte, als die reale und die juristische und die politische Kraft von Urteile – zunächst oft nicht.

Rechtsbewußtsein

Schließlich: Kann es sein, daß Frauen einfach nicht an die „Steuerungskraft des Rechts“, an Recht überhaupt glauben, daß Recht einfach „nichts bringt“? Weibliche Erfahrung spricht für und gegen diese These: Recht war nicht auf der Seite von Frauen, aber wenn nichts mehr geht, dann gehen Frauen zum Gericht, in aller Regel für die Scheidung. Recht war immer gegen Frauen, und gerade deshalb wissen sie, was Recht bedeuten kann. Recht hat Macht in dem Moment, in dem es Männer von Verantwortung befreit, Belästiger in Ruhe läßt, ihnen Legitimität sichert. Recht steuert, wenn eine Abtreibung nicht oder nur teuer oder nur woanders zu haben ist, oder wenn es die Vergewaltigungen und Schläge in der Ehe nicht sehen will, weil die männliche Perspektive dominiert. Auch autonome Abstinenz vom Recht trägt hier die Blindheit weiter, die Recht selbst mitbestimmt.

Weibliche Ethik?

Oder liegt die Crux woanders, bei uns selbst? Besonders von Akademikerinnen wird auch behauptet, daß Frauen sich nicht gerne streiten. Eine „weibliche Ethik“ entfremde sie dem Recht. Wer aber streitet gern, wenn nichts gewonnen werden kann? Wenn Hierarchie, nicht Gleichheit dominiert? Der damit zusammenhängende Hang zu alternativen Regelungsmodellen, zu Therapie statt Strafe oder Schlichtung statt Prozeß und grundsätzlich Entkriminalisierung, ist ein Teil feministischen Rechtsdenkens. Dahinter steht auch, daß Gewalt gegen Frauen eine Beziehungstat und somit „beziehungsmäßig“ aufzulösen sei. Erstaunlich ist, daß nur sexueller Gewalt, nichts anderem, so friedlich begegnet werden soll. Sie wird in die Beziehungskiste gesteckt, und als sei die friedlich. Bestraft wird dann, was Männer trifft, geschlichtet das, wo Frauen litten. Es ist Vorsicht angebracht, wo alternativ – zumindest auf der symbolischen Ebene – verharmlost wird: Wenn vordergründig Zwänge eines Frauenlebens – nicht Dummheit – Männer vor Strafe schützen, muß über das Frauenleben, nicht immer weiter und immer wieder ausschließlich über den Mann als Vollwert- und die Frau, wenn überhaupt, als Defizitperson nachge-

dacht werden: Geld, Wohnung, Kinderbetreuung, Arbeit – vielen wäre damit mehr geholfen.

Warte, warte, noch ein Weilchen ...

Schließlich wird auch behauptet, daß Gleichberechtigung sich schon noch durchsetzen werde, im Laufe der Moderne. Wir seien schon viel weiter als vor (beliebig) vielen Jahren. Und Frauen – gerade in Europa – sollten schlicht geduldig warten (auf Konsens oder Parlamente) und unglaublich „demokratisch“ sein. Und „the West“? Die Rechtsfortschritte der Amerikanerinnen sind häufig vor Gericht erstritten worden. Und Gerichte sind in den Augen vieler – dort wie hier – „undemokratische“ Institutionen. Doch der Schluß kann der falsche sein: Beide Institutionen – Gerichte und Parlamente – sind demokratischer Natur (über Details läßt sich noch streiten). Ein Mehrheitssystem läßt sich nur mit Minderheitenschutz – qualitativem, nicht unbedingt quantitativem – gerecht gestalten. Recht und Rechtsdurchsetzung für Frauen verwirklicht Demokratie und untergräbt sie nicht. Geduld zu fordern, heißt Hierarchie verlängern.

Ver-sprecher und Ver-sprechen

Die deutsche dominante Rechtskultur – und leider unterscheidet sie sich diesbezüglich kaum von anderen – hat sexuelle Gewalt gegen Frauen mystifiziert, kaum wahrgenommen. Veränderung erfordert, Frauen, wirkliche Frauen, und nicht nur Männer oder Weiblichkeits-Konstrukte, in rechtspolitische Überlegungen einzubeziehen. Die systematische Diskriminierung von Frauen unter dem Deckmantel (oder Denkmantel?) von Gleichheit und Objektivität, das rechtsförmige Ver-sprechen der Gleichberechtigung – oder: ein rechtsförmiger Versprecher auf Seiten der Verfassungen, die die Gleichheit der Geschlechter feststellen (ob Männer oder Frauen zuerst genannt werden, ändert daran zunächst wenig), wirkt höhnisch angesichts der weiblichen Lebensrealitäten.

Soll der Ver-sprecher zum Versprechen und das Versprechen eingehalten werden, so bedarf es neuen oder anderen Rechts. Vorschriften gegen sexuelle Belästigung sind mittlerweile näher gerückt: Frauen an verschiedenen deutschen Universitäten konnten erste Betriebsvereinbarungen durchsetzen, die sich häufig an angloamerikanischen Vorbildern orientieren. Im Bundestag liegen Gesetzentwürfe⁷. Eine Empfehlung der EG-Kommission versucht, dem Problem gerecht zu werden: Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen „zur Förderung des Bewusstseins“ über „unerwünschtes, unangebrachtes und anstößiges“ Verhalten zu treffen. Sehr fraglich, ob „Bewusstsein“ reicht, und sehr problematisch, daß die Belästigung nicht nur unerwünscht, sondern darüber hinaus anstößig sein muß⁸. Anstößig für wen? Warum ein lautes „Nein“, und, zum Beispiel, keine Frage, vorher? Warum Moral, Geschmack, Empfindlichkeit, und nicht Würde, Integrität, Respekt? In dubio pro masculinum. Die Fehler des US-Rechts – die Einführung eines Sonderstandards der Empfindlichkeit des „billig und gerecht denkenden“ Opfers – sollten vermieden werden. Belästigung ist sexuelle Diskriminierung, weil sie Frauen trifft, weil es Frauen sind, und sexuell ist Gewalt, wenn und weil sie Frauen benutzt, und Frauen trifft, weil es Frauen sind. Und weil Männer es auch deshalb tun. „Diskriminierung aufgrund des Geschlechts“ – in den USA deutlicher „sex discrimination“ – versucht, die Bestimmtheit der Opfer und Träger, des weiblichen und männlichen, des

„Sex“ und des „Gender“ einzufangen. Die deutschen gesetzgeberischen Versuche gegen Belästigung genügen dem nicht. Aber sie sind ein Anfang.

In einer umfangreichen Untersuchung wurden die Frauen selbst befragt. Die meisten befürworten gesetzliche Hilfen. Wenn Frauen oder Männer meinen, Recht nicht zu brauchen, bleibt das Versprechen ein Ver-sprecher. Recht muß sich ändern, soll es wirken: Ein neues Verhältnis zwischen Leben und Recht – „life and law“ –: Es besteht Bedarf für eine feministische Rechtskultur, wenn Gewalt gegen Frauen aus ihrer alltäglichen Normalität befreit werden soll.

Literatur:

Zum Recht der Vergewaltigung vgl. u.a. M.H. Abel, Vergewaltigung – Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde (1986); Rechtsprechung signalisierte mehrfach, daß Widerstand nach vorangegangenen Gewalterfahrungen weniger ernstzunehmen sei, oder daß Frauen schlagende Männer nicht (auch?) sexuell motiviert seien. Das verkennet die geschlechtsspezifische Dynamik der Gewaltausübung und ihre sexuelle Seite, wenn sie Teil des sexuellen Angriffs ist.

Zur ehelichen Vergewaltigung s. Deutschland u.a. Dagmar Oberlies, Die Rechtspolitik frömmelt – ein Beitrag zum Ende der Mindeststrafendiskussion bei den sexuellen Gewaltdelikten. STREIT 1/89, S. 13; für Europa Alberto Godenzi, Vergewaltigung in der Ehe im europäischen Vergleich. MSchrKrim 255 (1988); für die USA Barbara Paetow, Vergewaltigung in der Ehe (1987) und D.H. Russell, Rape in Marriage (2nd.ed.1990).

Zur zunehmenden Legalisierung von Prostitution, die ein Zwei-Klassen System zwischen Ausländerinnen und Deutschen schafft, wie z.B. auch in den Niederlanden, das durch die Änderungen im Ausländerrecht noch verschärft wird. Vgl. die Beiträge in Michigan J. of Gender & Justice, Heft 1 (erscheint 1993). Internationaler Frauen- und Mädchenhandel trägt zum Problem bei, vgl. Kathleen Barry, Sexuelle Versklavung von Frauen (1986).

Zu Pornographie s. Andrea Dworkin/C.A. MacKinnon, Pornography and Civil Rights – A New Day for Woman's Equality, Minneapolis (1988); Susanne Baer/Vera Slupik, Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie, in KJ 1988, 161 ff.

Zu sexueller Belästigung vgl. Monika Holzbecher u.a., Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Schriftenreihe des BMinJFFG, Bd. 260, 1990); DAG Frauen wehren sich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Die geheime Diskriminierung (1991); Barbara Degen, Frauen haben ein Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zweiwochendienst 1991, 6; für Europa The Commission of the European Communities, The Dignity of Women at Work. A Report on the Problem of Sexual Harassment in the Member States of the EC (by Michael Rubenstein, 1988); für die USA C.A. MacKinnon, Sexual Harassment of Working Women (1979).

Zu Ansätzen im Verfassungsrecht, die Gewalt gegen Frauen berücksichtigen: Komitee f. Grundrechte u. Dem. (AK Sexuelle Gewalt, Hg.), Sexuelle Gewalt. Erfahrungen. Analysen. Forderungen (1985). S. allgemein Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung (1991); zur Verfassungsreform Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder, Verfassungsentwurf 1991; Sonderheft Feministische Studien 1991 (Frauen in bester Verfassung); Broschüre AK Verfassung Berlin, Frauen – Macht – Verfassung, Berlin 1992.

⁷ Der SPD-Antrag dazu bezieht sich ausdrücklich auf die Anhörung des Supreme Court Richters Thomas im US-Kongreß, dem von Anita Hill sexuelle Belästigung zur Last gelegt wird. Vgl. Antrag der SPD im Bundestag v. 14. Februar 1992, BT-Ds. 12/2096, S. 2

⁸ Im US-Recht gibt es mittlerweile eine „billig und gerecht denkende Frau“ in diesem Bereich, was zu frauenfeindlichen Beweisankträgen bzgl. des sexuellen Vorlebens und entsprechender Empfindlichkeit führen kann. Vgl. Rabidue v. Osceola Refining Co., 805 F. 2d 611 (6th Cir. 1986), nicht r'kr.; Radtke v. Everett, 471 N.W. 2d 660 (1991), nicht r.kr.